

Hierzu haben die unter den Ziffern 1 bis 3 genannten meldepflichtigen Betriebe ihren Bedarf an elektrischer Arbeit und Leistung für die einzelnen Monate des folgenden Quartals dem für sie zuständigen Rat des Kreises zu melden. Hierbei ist die Bedarfsmeldung der Betriebe durch den jeweils zuständigen Energieinspektor oder seinen Beauftragten zu prüfen und gegenzuzeichnen.

Für die unter Ziffern 4 bis 9 genannten Verbrauchergruppen ermitteln die Kreise mit Hilfe der volkseigenen Betriebe Energieverteilung im Wege der Schätzung den Bedarf an elektrischer Arbeit und Leistung für die einzelnen Monate des folgenden Quartals.

Die Kreise melden diesen Bedarf, aufgeteilt nach Monaten und Verbrauchergruppen, ihrem zuständigen Bezirk.

(2) In den unter Abs. 1 Ziff. 1 angeführten Verbrauchergruppen muß d§r Bedarf aller Abnehmer erfaßt sein, der nicht durch die in den §§ 2 und 3 genannten Verbrauchergruppen enthalten ist.

§ 5

Bei der Ermittlung des Bedarfs sind die bisher errechneten spezifischen Energieverbrauchswerte zugrunde zu legen.

Zu § 2 der Verordnung:

§ 6

(1) Die durch das Staatssekretariat für Energie aufzustellende Energiebilanz ist jeweils bis zum 28. Februar, 31. Mai, 31. August und 30. November der Staatlichen Plankommission einzureichen.

(2) Das Aufkommen an elektrischer Arbeit und Leistung ist nachzuweisen.

(3) Die elektrische Leistung ist getrennt für die Spitzenbelastungszeiten, für die Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr und für die übrige Tageszeit zu bilanzieren, wobei die ersten und letzten Werte Höchstkontingente sind, während für die Nachtzeit Mindestwerte angegeben werden.

(4) Differenzen, die sich aus Aufkommen und Bedarf an elektrischer Arbeit und Leistung ergeben, sind auszuweisen.

(5) Die zur Bilanzierung erforderlich werdende Festlegung der Energiezuteilung ist nach Richtlinien der Staatlichen Plankommission vorzunehmen.

Zu § 4 der Verordnung:

§ 7

(1) Bei den Ministerien, Staatssekretariaten und ihren Hauptverwaltungen erfolgt die Differenzierung und Kontingentsaufschlüsselung für die zentralgesteuerten, meldepflichtigen Betriebe durch die Produktionsleitung in Zusammenarbeit mit der Abteilung Planung und dem Energiebeauftragten.

(2) Bei den Bezirken und Kreisen erfolgt die Differenzierung und Kontingentsaufschlüsselung für die örtliche Wirtschaft und die im § 4 genannten Verbrauchergruppen durch den Vorsitzenden der Plankommission in Zusammenarbeit mit den zuständigen Abteilungen und dem Energieinspektor.

Zu § 7 der Verordnung:

§ 8

(1) Die Ministerien und Staatssekretariate führen mit Hilfe der IM-Berichterstattung und durch Auswertung der Energiebezugs karten eine Kontingentabrechnung der verbrauchten elektrischen Arbeit und Leistung der ihnen zugeordneten Betriebe durch.

(2) Die im Monat von allen meldepflichtigen Betrieben verbrauchte elektrische Arbeit wird durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik erfaßt, von den Kreisstellen auf die im § 2 Abs. 2 genannten Ministerien und Staatssekretariate, auf die SAG-Betriebe sowie auf die Verbrauchergruppen VEB (K), Genossenschaftsbetriebe und Privatbetriebe aufgeteilt und der zuständigen Energieinspektion gemeldet.

(3) Die von den in § 4 Abs. 1 unter Ziffern 4 bis 9 genannten Verbrauchergruppen abgenommene elektrische Arbeit wird durch die Energieinspektionen mit Hilfe der volkseigenen Betriebe der Energieverteilung erfaßt, kreisweise auf die vorstehend genannten Verbrauchergruppen aufgeteilt und der zuständigen Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, unterteilt nach Verbrauchergruppen, gemeldet.

(4) Das Ministerium für Eisenbahnwesen und das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen melden monatlich geschlossen den gesamten Verbrauch elektrischer Arbeit aller ihnen unterstellten Betriebe und Dienststellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

(5) Die Ministerien und Staatssekretariate einschließlich der Ministerien für Eisenbahnwesen und Post- und Fernmeldewesen übergeben monatlich dem Staatssekretariat für Energie die Abrechnung der Leistungskontingente der ihnen nachgeordneten Hauptverwaltungen und Betriebe. Die Abrechnung ist sowohl nach Hauptverwaltungen und Betrieben wie nach Bezirken zu gliedern.

(6) Die im § 4 Abs. 1 unter Ziffern 1 bis 3 genannten und die zur Führung von Energiebezugskarten verpflichteten Verbraucher der Gruppen 4 bis 9 des § 4 Abs. 1 übergeben monatlich die Abrechnung der von ihnen beanspruchten elektrischen Leistung dem für sie zuständigen volkseigenen Energieverteilungs-Betrieb.

§ 9

(1) Am dritten Donnerstag eines jeden Monats ist von den energiebezugskartenpflichtigen Betrieben die in Anspruch genommene elektrische Leistung stündlich zu ermitteln und auf der rechten Kante der Vorderseite der Energiebezugskarte einzutragen. Falls für die Leistungsmessung keine besondere Meßeinrichtung vorhanden ist, ist die Leistung durch stündliche Zählerablesungen über einen Zeitraum von 0.00 bis 24.00 Uhr zu ermitteln.

(2) Die Energieinspektionen bei den volkseigenen Betrieben Energieverteilung haben die in den Energiebezugskarten der meldepflichtigen Betriebe eingetragenen Leistungswerte, aufgeteilt nach den in § 2 genannten Ministerien und Staatssekretariaten, nach SAG-Betrieben, nach den Betrieben der Wismut-AG sowie nach den in § 4 genannten Verbrauchergruppen kreisweise zu addieren und der zuständigen Energieinspektion bei der WB der Energiewirtschaft einzureichen, die ihrerseits bezirksweise die nach den gleichen Verbrauchergruppen zusammengefaßten Werte der Hauptenergieinspektion weitergibt.

Hierbei sind die Leistungswerte der nichtenergiebezugskartenpflichtigen Verbraucher bzw. Verbrauchergruppen auf Grund von Repräsentativ-Erhebungen von den Energieinspektionen mit Hilfe der volkseigenen Betriebe Energieverteilung durch Schätzung zu ermitteln, indem die stündlichen Belastungswerte ausgewählt, charakteristischer Betriebe, Verbrauchergruppen, Stadtteile oder Dörfer erfaßt und zur Ge-